

von dem sonst noch vorhandenen Inventar so viel zurücklassen, wie zu einer ordnungsmäßigen Weiterführung der Neubauernwirtschaft erforderlich ist.

(3) Außer lebendem und totem Inventar sind die für die ordnungsmäßige Weiterführung der Neubauernwirtschaft bis zum Anschluß an die neue Ernte erforderlichen Vorräte, Saatgut, Düngemittel usw. auf der Neubauernwirtschaft zurückzulassen.

(4) Darüber, welches lebende und tote Inventar sowie welche Vorräte zu einer ordnungsmäßigen Weiterführung der Neubauernwirtschaft erforderlich sind, entscheidet die zuständige Kreisbodenkommission nach Anhören der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) innerhalb eines Monats nach gemäß § 1 Abs. 2 erstatteter Meldung.

§ 3

(1) Inventar, das durch die Bodenreform unentgeltlich zugeteilt worden ist, sowie nach § 2 Abs. 1 dafür zurückzulassendes Ersatzinventar sind entschädigungslos zurückzugeben.

(2) Das sonstige lebende und tote Inventar sowie die Vorräte, das Saatgut, die Düngemittel usw., die auf der Neubauernwirtschaft zurückzulassen sind, sind dem zurückgebenden Bauern nach dem Zeitwert zu erstatten, wobei eine Wertminderung des durch die Bodenreform zugeteilten Inventars und ein Minderwert des Ersatzinventars bei der Festsetzung der Entschädigung in Abzug zu bringen sind.

§ 4

(1) Nach dem Zeitwert ist der sich aus nachweisbaren notwendigen Aufwendungen aus privaten Mitteln für Neubauten, Instandsetzung und Ausbau von Gebäuden ergebende Wertzuwachs der Wirtschaft zu erstatten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für Baulichkeiten nach Abs. 1 erheblich den normalen Bedarf an Wohn- und Wirtschaftsräumen einer Neubauernwirtschaft, werden diese für die Wirtschaftsführung nicht notwendigen Aufwendungen dem zurückgebenden Bauern nicht erstattet.

(3) Eine Wertminderung der Neubauernwirtschaft, insbesondere der Waldstücke, ist in Abzug zu bringen.

§ 5

(1) Die Höhe der nach §§ 3 und 4 zu gewährenden Entschädigung wird von der zuständigen Kreisbodenkommission nach Anhören der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) festgesetzt.

(2) Ebenso wird die von dem zurückgebenden Bauern zu zahlende Entschädigung festgesetzt, falls die anzurechnenden Wertminderungen dessen Erstattungsansprüche übersteigen.

(3) Von der Anmeldung der bevorstehenden Rückgabe einer Neubauernwirtschaft ist das zuständige Finanzamt durch die Kreisbodenkommission zu unterrichten. Das Finanzamt kann sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen der Kreisbodenkommission über die Festsetzung der Entschädigung beteiligen.

§ 6

(1) Die bis zur Rückgabe der Neubauernwirtschaft für den Boden fälligen Kaufpreisraten gemäß Artikel V der Bodenreform-Verordnungen der Länder gelten durch die Nutzung der Neubauernwirtschaft als abgegolten. Über den Fälligkeitstermin hinaus entrichtete Kaufpreisraten werden nur dann zurückerstattet, wenn sie nicht vor der Währungsreform geleistet wurden. Bei dieser Rückerstattung ist eine nach § 5 Abs. 2 von dem zurückgebenden Bauern zu zahlende Entschädigung in Abzug zu bringen.

(2) Bis zur Rückgabe der Neubauernwirtschaft fällige und noch nicht entrichtete Kaufpreisraten sind von einer nach § 5 Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung abzusetzen.

(3) Die Berechnung und Festsetzung ist von der Kreisbodenkommission durchzuführen.

§ 7

(1) Bei der Anmeldung der Rückgabe einer Neubauernwirtschaft hat der Bauer eine Aufstellung seiner Schulden einzureichen.

(2) Auf Grund der Schuldenaufstellung hat die Kreisbodenkommission die genaue Höhe der Schulden des Bauern bei den öffentlichen Kassen, den Kassen der Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Genossenschaften nachzuprüfen. Der zur Deckung dieser Schulden erforderliche Betrag ist von der dem Bauern zu zahlenden Entschädigung (§§ 5 und 6) einzubehalten und an die Kassen abzuführen mit Ausnahme der für Baukredite bestehenden Schulden.

(3) Reicht die Entschädigung nicht zur Deckung aller Schulden aus, so sind zuerst die rückständigen Löhne, sodann die rückständigen Steuern und danach die rückständigen Kaufpreisraten für den Boden zu bezahlen. Ein verbleiben der Rest der Entschädigung ist den übrigen vorstehend bezeichneten Gläubigern zu gleichen Anteilen im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen auszuzahlen.

(4) Die Höhe der am Tage der Rückgabe bestehenden Schuld an Bodenreform-Baukrediten ist nur festzustellen. Diese Schuld übernimmt der nachfolgende Bauer, der auch in den Vorteil der auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) erfolgten Entschuldung kommt. Von dem zurückgebenden Bauern über die fällig ge-